

## **Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland**

### **Unterstützte Initiative(n)**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung  
[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

### **Gegenstand**

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse vom 3. November 2014

### **Behauptete Beeinträchtigung(en)**

Der von der Tiroler Wasserkraft AG erstellte Rahmenplan dient der Legitimation von sechs Großkraftwerken und nicht - wie eigentlich im nationalen und europäischen Recht vorgesehen - dem Gewässerschutz.

### **Verfahrensart(en)**

Individualantrag auf Aufhebung der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof (gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union)

### **Status beim BIV**

Eröffnet 2015  
Geschlossen 2017

### **Zugesagte finanzielle Unterstützung**

EUR 5.000,-- (Stand 6.10.2017)

### **Ergebnis**

Das Verfahren war nicht erfolgreich. Der Verfassungsgerichtshof gesteht Umweltorganisationen in Österreich nicht das Recht zu, Verordnungen im Umweltbereich wegen Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Das aus dem Europarecht und der Aarhus-Konvention abgeleitete Recht der Umweltorganisationen auf den Schutz der Gewässer wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht anerkannt.